

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 24. November 1978

192. Stück

- 561.** Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XIV IA 106/A AB 1030 S. 105. BR: 1894 AB 1904 S. 380.)
- 562.** Bundesgesetz: Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen
(NR: GP XIV RV 935 AB 1034 S. 105. BR: AB 1908 S. 380.)
- 563.** Bundesgesetz: Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980
(NR: GP XIV RV 1004 AB 1036 S. 107. BR: AB 1910 S. 380.)
- 564.** Bundesgesetz: Änderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959
(NR: GP XIV RV 1001 AB 1052 S. 107. BR: AB 1905 S. 380.)

561. Bundesgesetz vom 19. Oktober 1978, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz — AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 erster Satz ist das Wort „und“ zwischen den Worten „Studiengesetzen“ und „Studienordnungen“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

2. Nach § 13 Abs. 3 sind folgende neue Abs. 4 bis 8 einzufügen:

„(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines Studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen.

(5) Zur Durchführung des Studienversuches ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Studienordnung und von einer hiefür einzusetzenden Studienkommission ein Studienplan zu erlassen. Der Studienversuch beginnt mit dem der Genehmigung des Studienplanes folgenden Semester und endet nach einem der Studiendauer entsprechenden Zeitraum.

(6) Die Studienordnung ist unter Berücksichtigung des sachlich in Betracht kommenden Studiengesetzes zu erlassen, sofern

- a) die zuständigen akademischen Behörden den Entwurf eines Studienplanes und eine Aufstellung der damit verbundenen Aufwendungen vorlegen;
- b) für den Studienplan die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind;
- c) die zur Durchführung des Studienversuches erforderlichen Hochschuleinrichtungen und Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden können;
- d) die zur Überprüfung der Durchführung und zur Auswertung der Ergebnisse des Studienversuches nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

(7) Nach Beendigung des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 5 auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen, den Studienversuch nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörden durch Verordnung verlängern. Die Verlängerung darf einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum nicht überschreiten.“

Artikel II

(1) § 19 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien-

richtungen, BGBl. Nr. 326/1971, tritt außer Kraft.

(2) Im Wintersemester 1978/79 werden die Fristen für die nachträgliche Immatrikulation und Inskription für die Studienversuche „Soziologie“ und „Betriebs- und Wirtschaftsinformatik“ bis zum 30. November 1978 erstreckt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky Kirchschräger Firnberg

562. Bundesgesetz vom 19. Oktober 1978 über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen einen weiteren Beitrag in Höhe von 1 200 000 US-Dollar in vier gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1979 bis 1982 zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch
Leodolter

563. Bundesgesetz vom 8. November 1978 über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In den Kalenderjahren 1979 und 1980 unterliegen die im § 2 Abs. 1 und 2 des Bundes-

gesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, genannten Kinder nicht der Verpflichtung, sich gegen Pocken impfen zu lassen.

§ 2. Die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 genannten Kinder sind in den Impflisten gemäß § 6 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes zu erfassen.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 genannten Kinder der gesetzlichen Schutzimpfung zu unterziehen, wenn dies der gesetzliche Vertreter des Kindes verlangt und keine Gründe für den Ausschluß von der Impfung bestehen.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 24. März 1977, BGBl. Nr. 167, außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kreisky Kirchschräger Leodolter

564. Bundesgesetz vom 8. November 1978, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 6 Abs. 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 442, hat der zweite Satz zu lauten: „Es tritt mit 31. Dezember 1988 außer Kraft.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 7 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959.

Kreisky Kirchschräger Androsch
Lausecker